

1886.

Amtliche Mittheilungen

4tes St.ück.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: I. Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths: **№ 2196.** Betrifft die Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind. — **№ 2197.** Die Einsammlung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes. — II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: **№ 2198.** Betrifft die Abführung der Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche für 1886/87. — **№ 2199.** Die Einsammlung der Kollekte für die Provinzial-Vereine für innere Mission von Ost- und Westpreußen. — **№ 2200.** Die Abhaltung einer Kirchenkollekte für Zwecke der evangelischen Gustav Adolf-Stiftung am Himmelfahrtsfeste. — **№ 2201.** Die Einsammlung einer Kirchenkollekte für den Bau einer Kirche in Obelischen, Diözese Insterburg. — **№ 2202.** Eine Amtsniederlegung. — III. Kirchliche Notizen: Todesfälle; Vakanz; Stellenbesetzungen; Militärseelsorge; Ordensverleihungen; Geschenke.

I. Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths.

№ 2196. Betreffend die Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 5. Februar 1886.

G. I. № 3417 G II.

Der diesseitige Circularerlaß vom 28. November 1883 — abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 257 — enthält unter Nr. 2 Anordnungen zur Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind. Nachdem durch das mit dem 1. April d. J. bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327) die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens bei mehrfach domicilirten Personen auf dem Gebiete der Kommunalabgaben beseitigt sein wird, kann solche — auch in der jetzt vorhandenen Beschränkung — auf dem Gebiete des kirchlichen Veranlagewesens nicht mehr zugelassen werden.

Ich hebe deshalb vom 1. April d. J. ab die Nr. 2 des Circularerlasses vom 25. November 1883 hierdurch auf und bestimme statt dessen Folgendes:

1. Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II, Titel 11, §§ 265, 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt“, so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen und andererseits das Theilungsprincip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz oder Gewerbebetrieben unter die konkurrierenden Parochien zu vertheilen sind.
2. Dieses Princip läßt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staats-Klassen- und Einkommensteuer insoweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt.

Dagegen fehlte es bisher an einem Theilungsprincipe für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Kapitalvermögen, fließende Einkommen.

Der § 11 des angezogenen Gesetzes hat ein solches Princip jetzt für die Kommunalabgaben festgestellt. Es ist unbedenklich dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuern anzuwenden, wo es nach Obigem noch an einem Theilungsprincipe fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingeparrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochieen herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der betheiligten Parochieen entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen.

Dieser Bestimmungen des § 11, welche auf die den Kommunen gestattete Besteuerung der Forsten zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn — was regelmäßig nicht der Fall — durch besonderes Provinzialrecht oder Lokalobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigenthum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

3. Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach eingeparrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in dem Circularerlasse vom 28. November 1883 gemachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelgemeinde und der für die Zwecke der über diese hinausreichenden Verbände der evangelischen Landeskirche bestimmten Umlagen.

Nach diesen Bestimmungen sind Beschwerden wegen Doppelbesteuerung derjenigen Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochieen eingeparrt sind und nach dem Eingangs bezeichneten Termine zu Kirchenumlagen herangezogen werden, zu erledigen. Auch ist dies den — evangelischen wie katholischen — Kirchengemeinden, geeigneten Falls durch Vermittelung ihrer geistlichen Oberen, bekannt zu machen.

gez. von Gofler.

An
sämmliche Herren Regierungs-Präsidenten und Regierungs-Vice-Präsidenten der alten Provinzen (einschließlich der Hohenzollernschen Lande), die Königl. Regierungen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, sowie den Herrn Polizeipräsidenten, hieselbst.

* * *

Königsberg, den 27. Februar 1886.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der Gemeinde-Kirchenräthe gebracht.

An
sämmliche evangelische Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Pr. 98.

№ 2197. Betrifft die Einsammlung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 13. Februar 1886.

№ 532 E. O.

Die deutsche evangelische Kirchenkonferenz zu Eisenach hat auf ihrer im Jahre 1884 stattgehabten Versammlung im Anschluß an die früheren Verhandlungen über die Pflege kirchlicher Gemeinschaftsbeziehungen der deutschen evangelischen Landeskirchen mit den im Ausland ohne größeren kirchlichen Verband isolirt stehenden deutschen evangelischen Kirchengemeinden, den sämtlichen evangelischen Kirchenregierungen in Deutschland die Veranstaltung einer regelmäßig alle zwei Jahre einzusammelnden Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes empfohlen.

In Anerkennung des Bedürfnisses und der Bedeutung einer Unterstützung solcher Gemeinden Seitens der evangelischen Kirchen des Mutterlandes haben wir dem Antrage der Konferenz gern zugestimmt und hat auch die zweite ordentliche Generalsynode auf eine derselben von uns gemachte Vorlage die kirchenordnungsmäßig erforderliche Zustimmung zur Einführung einer alle zwei Jahre einzusammelnden landeskirchlichen Kollekte für den erwähnten Zweck ertheilt. Es soll nunmehr die letztere in sämtlichen Kirchen unseres Amtsbereichs zum ersten Male im Frühjahr dieses Jahres abgehalten werden.

Als Einsammlungstermin bestimmen wir den auf den 19. Mai fallenden allgemeinen Buß- und Betttag, jedoch mit der Maßgabe, daß in denjenigen Konsistorialbezirken, in denen dieser Tag bereits mit einer anderen feststehenden Kollekte besetzt ist, deren Verlegung nicht mehr thunlich erscheint, den betreffenden Konsistorien überlassen bleibt, nach Maßgabe der von ihnen gemachten Vorschläge die Einsammlung für einen anderen, möglichst günstig gelegenen Sonn- oder Festtag innerhalb der ersten vier Monate dieses Jahres zu bestimmen.

Die Kollekte ist an dem der Abhaltung vorangehenden Sonntag von der Kanzel zu verkündigen und am Tage der Einsammlung durch Verlesung der beifolgenden Ansprache den Gemeinden noch besonders zu empfehlen.

Die Herren Superintendenten haben die in ihrer Diözese aufkommenden Kollektenerträge mittelst Lieferzettels, von welchem ein Duplikat dem betreffenden Konsistorium einzureichen ist, an die Kreiskasse zur weiteren Abführung an die Regierungshauptkasse, in der Provinz Brandenburg unmittelbar an die Konsistorialkasse zu Berlin abzuliefern. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat wegen Annahme dieser Gelder Seitens der Staatskassen die erforderliche Anweisung ergehen lassen.

Das Königliche Konsistorium veranlassen wir, diesen Erlaß und die demselben beigefügte Ansprache durch Sein kirchliches Amtsblatt zu veröffentlichen, den Termin der Kollekte der vorstehenden Anordnung gemäß festzusetzen und von dem Ertrage derselben bis zum 1. Juli d. J. uns Anzeige zu machen.

(gez.) Hermes.

An
das Königliche Konsistorium
zu
Königsberg.

(Von der Kanzel zu verlesen.)

An die Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche!

Friede sei mit Euch und Gnade von Gott durch unsern
Herrn Jesum Christum.

Die deutsche evangelische Kirchen-Konferenz hat in ihrer letzten Versammlung zu Eisenach den Beschluß gefaßt, den sämmtlichen deutschen evangelischen Kirchenregierungen die Veranstaltung einer regelmäßig alle zwei Jahre einzusammelnden Kirchenkollekte, zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes, zu empfehlen. Durch diese Kollekte sollen alle deutschen evangelischen Landeskirchen in den Stand gesetzt werden, sich der kirchlichen Nothstände unter den ausgewanderten evangelischen Deutschen anzunehmen. Bisher ist dies in größerem Umfange nur von unserer Preussischen Landeskirche geschehen. Mit derselben stehen vierzig Gemeinden des Auslandes in mehr oder weniger engen Beziehungen, nämlich 11 in Südamerika, 7 im Orient, 9 in Rumänien und Serbien, 7 in Italien, in der Schweiz und in Portugal und 6 in England und den Niederlanden. Unter diesen Gemeinden befinden sich solche, welche die Mittel für ihre kirchlichen Bedürfnisse aufbringen, die Mehrzahl aber ist bei aller Opferwilligkeit ihrer Mitglieder dazu nicht im Stande und bedürfen der Unterstützung der Glaubensgenossen in der Heimath. Auf unsern Antrag hat deshalb die zweite ordentliche Generalsynode zur Einführung einer Kollekte zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. Diese Kollekte wird in diesem Jahre zum ersten Mal in sämmtlichen Kirchen unseres Amtsbezirks eingesammelt werden. Der heutige Tag ist dazu bestimmt worden.

Ihr wißt, lieben Brüder, daß die ausgewanderten Glieder unserer evangelischen Kirche über alle Länder der Erde zerstreut sind. Nicht in den großen Handelsplätzen und Hafenstädten nur, sondern auch im Innern des Landes befinden sich in allen Erdtheilen zahlreiche deutsche Kolonien. Die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche finden überall kirchliche Pflege, weil sie an den vorhandenen kirchlichen Einrichtungen der katholischen Bevölkerungen, unter denen sie im Auslande leben, Theil nehmen können. Die evangelischen deutschen Auswanderer entbehren dagegen dieser Wohlthat fast überall. Nur in den vereinigten Staaten von Nordamerika und zum Theil in Australien bestehen größere evangelische Kirchengemeinschaften, an welche die Einwanderer sich anschließen können. Sonst sind die evangelischen Deutschen auf dem ganzen Erdenrunde auf sich selbst gewiesen und in beständiger Gefahr, in ihrer Verlassenheit geistlich zu verkümmern oder die Beute der Sekten und der römischen Kirche zu werden. Wohl haben neben dem Gustav-Adolf-Vereine eine Anzahl anderer Vereine sich der kirchlichen Versorgung der Ausgewanderten angenommen. Gesegnet sei und bleibe ihre Arbeit, aber sie reicht nicht aus. Freie Vereine können den Gemeinden des Auslandes nicht den Anschluß an die heimischen Kirchengemeinschaften gewähren, dessen sie bedürfen, so lange sie nicht hinlänglich erstarkt sind, um selbstständige synodale Einrichtungen zu begründen. Auch verlangen die Gemeinden des Auslandes, nicht die bedürftigen nur, sondern auch die wohlhabenden, nach solchem Anschlusse und rufen die Mutterkirchen in der Heimath an, ihrer Kinder in der Fremde nicht zu vergessen. Aus eigener Bewegung haben die zur Zeit in unserer Pflege stehenden 40 Gemeinden die Verbindung mit der Preussischen Landeskirche gesucht und sie ist ihnen gewährt worden, nach dem Apostolischen Gebet: „Nehmet euch der Heiligen Nothdurft an; herberget gern.“ Haben wir durch Gottes-

Gnade, unter dem leuchtenden Vorbilde unseres edlen Fürstenhauses, vor 200 Jahren den um ihres Glaubens willen verfolgten französischen Protestanten eine Herberge in unserem Vaterlande bereitet, haben wir die vertriebenen Salzburger aufgenommen und den evangelischen Zillerthalern eine Stätte bereitet, wie sollten wir nicht unsers eignen Fleisches und Blutes im Auslande gedenken und ihre Bitten um Hilfe in ihrer kirchlichen Noth erfüllen?

Die heutige Kollekte soll dazu die Mittel gewähren. Wir empfehlen dieselbe Eurer herzlichsten Theilnahme und sind der guten Zuversicht, daß auch die übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen mit der Veranstaltung dieser Kollekte vorgehen und in die kirchliche Fürsorge für ihre ausgewanderten Glieder thatkräftig eintreten werden.

Der Gott der Gnade aber bekenne sich zu diesem Werke und mache Euch willig, Handreichung zu thun den Brüdern in der Ferne, im Ausblick auf Jesum Christum unsern Herrn, welcher, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um unsertwillen, daß wir durch Seine Armuth reich würden. 2. Cor. 8, 9.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath.

*

*

*

Königsberg, den 27. Februar 1886.

Vorstehender Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst der an die Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche gerichteten Ansprache wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe gebracht.

Die Herren Geistlichen haben die Einsammlung am Buß- und Betttage zu veranlassen. Zu der oft bewährten Opferfreudigkeit der evangelischen Gemeinden unseres Aufsichtsbezirks hegen wir das Vertrauen, daß sie es bei diesem Liebeswerk der evangelischen Landeskirche an freudiger freigebiger Betheiligung nicht werden fehlen lassen.

Die Abführung der Erträge aus den einzelnen Parochieen an die Herren Superintendenten hat bis ult. Mai c. zu geschehen, letztere haben die Erträge ihrer Diözesen bis zum 15. Juni c. weiter zu befördern und die hergebrachte Nachweisung über dieselben bis zu diesem Tage uns einzureichen.

An
sämmliche evangelische Herren Geistlichen
und die Herren Superintendenten der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

C. 833.

II. Verfügungen des Königl. Konfistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 2198. Betrifft die Abführung der Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche für 1886/87.

Königsberg, den 19. Februar 1886.

In Folge der durch N^o 2188 der Amtlichen Mittheilungen angeordnete Neuaufrstellung von Einkommens-Nachweisungen dürfte sich — wenigstens für einzelne Diözesen — die sonst Anfangs April — zuletzt durch Verfügung vom 4. April 1885 N^o F. 594 — erfolgte Absendung der Auszüge aus Heberegister, Hebeliste 2c. verzögern.

Die Herren Superintendenten und Superintendentur-Berweser veranlassen wir daher, mit Einziehung der zum 1. April d. J. fälligen Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche nicht früher vorzugehen, als bis der Empfang der gedachten Auszüge stattgehabt hat.

Sogleich nach Feststellung der Einkommens-Nachweisungen und der Pfarrbeiträge wird jedem der Herren Superintendenten und Superintendentur-Berweser — auf einem Bogen: —

- a) ein Auszug aus dem Heberegister bezüglich der bei der alten Emeritirungs-Ordnung verbliebenen Geistlichen — erste Seite, —
- b) ein Auszug aus der Hebeliste bezüglich der der neuen Ordnung unterliegenden Geistlichen und geistlichen Stellen — zweite und dritte Seite, —
- c) eine Zusammenstellung der für jedes Vierteljahr zahlbaren Pfarr- und Nachtragsbeiträge — vierte Seite —

zugehen.

Nachdem solches geschehen, ist weiter mit Einziehung und Abführung der Pfarrbeiträge nach Maßgabe unserer früheren Verfügung vom 4. Februar v. J. bei N^o 2117 der Amtlichen Mittheilungen zu verfahren.

In
die Herren Superintendenten und Superintendentur-
Berweser der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o F. 383.

N^o 2199. Betrifft die Einsammlung der Kollekte für die Provinzial-Vereine für innere Mission von Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 11. März 1886.

Unter Bezugnahme auf N^o 2128 dieses Blatts werden die Herren Geistlichen hierdurch aufgefordert, die Kollekte für die Provinzial-Vereine für innere Mission von Ost- und Westpreußen pro 1886 an einem kollektenfreien Sonntage des 2. Quartals des laufenden Jahres abzuhalten und die Erträge bis zum 15. Juli c. an die Herren Superintendenten abzuführen, welche dieselben unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns bis ult. Juli an die Vorstände der Provinzial-Vereine für innere Mission, und zwar: aus Ostpreußen an den Vorstand des Ostpreussischen Vereins in Königsberg und aus Westpreußen an den Vorstand des Westpreussischen Vereins in Danzig abzuführen haben werden. Die Herren Geistlichen wollen die Kollekte den Gemeinden warm empfehlen.

In
sämmliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

C. 1077.

№ 2200. Betrifft die Abhaltung einer Kirchenkollekte für Zwecke der evangelischen Gustav Adolf = Stiftung am Himmelfahrtsfeste.

Königsberg, den 19. März 1886.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat mittels Erlasses vom 8. März c. № 1001 E. O. genehmigt, daß auch am diesjährigen Himmelfahrtsfeste in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinzen Ost- und Westpreußen für den Gustav Adolf-Verein eine Kollekte eingesammelt werde.

Mit Bezug hierauf veranlassen wir die Herren Geistlichen, diese Kollekte an dem gedachten Tage einzusammeln zu lassen und die Erträge bis zum 15. Juni c. an die Herren Superintendenten einzusenden, die ihrerseits dieselben bis zum 1. Juli c. an den derzeitigen Schatzmeister des Vereins Herrn Oberamtmann Böhm hierselbst — Neue Dammgasse Nr. 11 — unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns abzuführen haben werden. Die mit dem Danziger Gustav Adolf-Verein verbundenen evangelischen Kirchen haben wie bisher an diesen ihre Sammlungen einzusenden.

Wir können es auch diesmal nicht unterlassen, die Herren Geistlichen zu einer warmen Empfehlung der Kollekte an die Gemeinden aufzufordern.

An
sämmtliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Nr. C 1213.

№ 2201. Betrifft die Einsammlung einer Kirchenkollekte für den Bau einer Kirche in Obelischken, Diözese Insterburg.

Königsberg, den 23. März 1886.

Die Gemeinde Obelischken, Diözese Insterburg, hat nur eine in Fachwerk erbaute unzureichende Interims-kirche und es ist der Bau eines den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechenden Gotteshauses durchaus nothwendig.

Die kleine ca. 2350 Seelen zählende Gemeinde ist nicht im Stande erhebliche Beiträge zu dem auf sie treffenden Theil der Baukosten aufzubringen. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat daher auf unsern Antrag mittels Erlasses vom 8. Februar 1886 № 548 E. O. genehmigt, daß zum Besten des bezeichneten Kirchbaues an einem kollektenfreien Sonntage des 3. Quartals d. J. in sämmtlichen ev. Kirchen der Provinzen Ost- und Westpreußen eine einmalige Kollekte eingesammelt werde.

Demnach fordern wir die Herren Geistlichen unsers Aufsichtsbezirks auf, die Kollekte an einem Sonntage oder Festtage der Monate Juli bis September c. einzusammeln und die Erträge bis zum 15. Oktober c. den Herren Superintendenten einzusenden, von welchen dieselben wiederum bis zum 1. November c. unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns, an den Gemeinde-Kirchenrath in Obelischken, z. H. des Herrn Gutsbesitzers von Bursztini auf Romanuppen per Obelischken abzuführen sind.

Die Einsammlung der Kollekte wollen die Herren Geistlichen den Gemeinden dringend und warm empfehlen.

An
sämmtliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

C. 678.

1274.

N^o 2202. Betrifft eine Amtsniederlegung.

Königsberg, den 25. März 1886.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Posen hat der Pfarrer Element in Bnin, Diözese Posen I, sein Pfarramt an der evangelischen Kirche daselbst niedergelegt und auf alle Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

Nr. C 1219.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfälle. Der Pfarrer Kleist in Kreuzburg Ostpr. ist, 65 Jahre alt, nach 39 jähriger geistlicher Amtsführung am 18. Februar 1886 verstorben.

Der Pfarrer Schneider in Heinrichswalde ist, 61 Jahre alt, nach 18 jähriger geistlicher Amtsführung am 23. Februar c. verstorben.

Balancen. Löbenichtische Kirche in Königsberg, Predigerstelle, erledigt durch die Emeritirung des Predigers Grämer. Einkommen neben Wohnung ca. 4430 M., wovon jedoch bis ult. Dezember 1892 jährlich 1218 M. als Pfründeabgabe an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu entrichten sind. Gesamtseelenzahl der Gemeinde ca. 9549; 1 Schule mit 1 Lehrer. Meldungen sind bis zum 15. März c. entweder bei dem Königlichen Konsistorium oder beim Löbenichtischen Gemeinde-Kirchenrath einzureichen.

Oranz [Seebadeort] (Diözese Schaaken), Pfarrstelle, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Ebel als Vereinsgeistlicher für die Innere Mission. Einkommen neben einer Wohnungsentschädigung von 300 M. ca. 2037 Mark; ca. 1630 Seelen. Meldungen sind an das Königliche Konsistorium zu richten, welches der Gemeinde drei Kandidaten zur Wahl zu präsentiren hat. Ein Zuschuß zur Erreichung des Minimal-Einkommens nach Maßgabe des Dienstalters wird eventuell nachgesucht werden.

Kreuzburg (Diözese Br. Eylau), Pfarrstelle, königlichen Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Kleist. Einkommen neben Wohnung ca. 4517 Mark; ca. 6168 Seelen; 11 Schulen mit 15 Lehrern. Ein Dienstalter von mindestens 10 Jahren ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das Königliche Konsistorium zu richten.

Heinrichswalde (Diözese litt. Niederung), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Schneider. Einkommen neben Wohnung ca. 5830 Mark, wovon jedoch bis Ende September 1890 jährlich 1603 M. als Pfründeabgabe an den Pensionsfonds der ev. Landeskirche zu zahlen sind; ca. 7739 Seelen, darunter ca. 1070 Littauer; 8 Schulen mit 13 Lehrern. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist erforderlich. Bewerbungen müssen mit Ablauf der Pfründeabgabezeit ein Dienstalter von mindestens 15 Jahren erreichen. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das Königliche Konsistorium zu richten.

Bischoffstein (Diözese Heilsberg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Dreschhoff in die Pfarrstelle zu Brandenburg Ostpr. Einkommen neben einer eventuell zu gewährenden Wohnungsentschädigung ca. 1319 M. Ein Zuschuß zum Minimaleinkommen wird nach Maßgabe des Dienstalters nachgesucht werden; ca. 419 Seelen; 1 Schule mit 2 Lehrern. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organen die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 vorzunehmen, wozu eine Frist bis ult. Juni c. gegeben wird. Meldungen sind an den Gemeindefkirchenrath zu Bischoffstein oder an das Königliche Konsistorium zu richten.

Kaukehmen (Diözese litt. Niederung), zweite Predigerstelle, erledigt durch anderweite Berufung des früheren Stelleninhabers. Einkommen 2400 M. neben einer Wohnungsentanschädigung von 450 M. Gesamtseelenzahl der Parochie 8480, darunter ca. 3000 Littauer. 10 Schulen mit 14 Lehrern. Die Kenntniß der littauischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment und sind Meldungen an das königliche Konsistorium zu richten.

Saberau (Diözese Neidenburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Schwill zum 1. April c. zur Erledigung. Einkommen neben Wohnung ca. 3423 Mark, wovon jedoch 8 Jahre hindurch bis Ende März 1894 jährlich 942 M. als Pfründeabgabe an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu entrichten sind; ca. 2318 Seelen, darunter ca. 2280 Polen; 5 Schulen mit 5 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 herbeizuführen, wozu Frist bis ult. Juni c. gegeben wird. Mit der Stelle ist gleichzeitig bis auf Weiteres die commissarische Verwaltung der Pfarrstelle an der Gemeinde Scharnau, welche ca. 1370 Seelen, darunter ca. 1350 Polen; 3 Schulen mit 4 Lehrern zählt, verbunden. Letztere Stelle hat ca. 2823 Mark Einkommen.

Mierunskan (Diözese Oletzko), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Emeritirung des Pfarrers Dziobek. Einkommen neben Wohnung ca. 4790 M., wovon jedoch bis ult. März 1894 jährlich 1305 M. an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu entrichten sind; ca. 4950 Seelen, darunter ca. 2750 Polen; 9 Schulen mit 11 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874 herbeizuführen, wozu Frist bis ult. Juni c. gegeben wird. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche mindestens mit Ablauf der Pfründeabgabezeit ein Dienstalter von 10 Jahren erreichen werden.

Arns (Spdtur. Johannisburg), erste Pfarrstelle, (königlichen Patronats), erledigt durch die Emeritirung des Pfarrers Czypulowski. Einkommen neben Wohnung ca. 3474 Mark, wovon jedoch bis zum 1. April 1890 jährlich 953 M. an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu zahlen sind; ca. 5450 Seelen, darunter ca. 4450 Polen; 11 Schulen mit 15 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Wahl des Nachfolgers geschieht durch die vereinigten Gemeinde-Organe nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu Arns oder an das königliche Konsistorium zu richten. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat sich bereit erklärt, dem zu berufenden Geistlichen behufs Gewährung des seinem Dienstalter entsprechenden Normal-Einkommens die dazu erforderliche persönliche Zulage zu bewilligen.

Elbing heilige drei Könige (Diözese Elbing), zweite Predigerstelle privaten Patronats, erledigt durch die Emeritirung des Predigers Salomon. Einkommen ca. 2350 Mark excl. Wohnung; circa 2585 Mark incl. derselben, wovon jedoch 870 Mark jährlich an den Emeritus zu zahlen sind; circa 6000 Seelen; 4 Schulen mit 15 Lehrern. Der zum Minimal-Einkommen fehlende Zuschuß wird nachgesucht werden. Die Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

Bagnitz (Diözese Konig), Pfarrstelle ohne Patron, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Liedtke in die Pfarrstelle zu Dombrowken. Einkommen ca. 1780 M. excl. Wohnung, ca. 1969 Mark incl. derselben; ca. 1420 Seelen; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Der Herr Minister hat sich bereit erklärt, durch Bewilligung entsprechender Aufbesserungszulagen ein Minimaleinkommen von jährlich 2100 Mark zu gewähren. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten.

Gollub (Diözese Strasburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, kommt mit dem 31. März c. durch Berufung des Pfarrers und Superintendenten Dreyer in die Pfarrstelle zu Preuß. Stargardt zur Erledigung. Einkommen ca. 3372 M. excl. Wohnung, ca. 3709 M. incl. derselben, ca. 1559 Seelen, 3 Schulen mit 4 Lehrern. Die Wahl erfolgt durch die vereinigten Gemeinde-Organe nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874, wozu eine Frist bis ult. Juni c. gegeben ist. Die Meldungen sind schriftlich an das königliche Konsistorium oder an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

Stellenbesetzungen. Tiefensee (Diözese Heiligenbeil), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Hilfsprediger in Kaukehmen, Emil Louis Albrecht.

Brandenburg (Diözese Heiligenbeil), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Bischofsstein, Karl Heinr. Albert Dreschhoff.

Serdauen (Diözese Serdauen), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Hilfsprediger daselbst, August Richard Jacobi.

Claußen (Diözese Lyck), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser daselbst, Prediger Hermann Carl Otto Baag.

Landed Breitenfelde, Crummensee und Wusters, (Diözese Konig), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser, Prediger Heinrich Louis Paul Müller.

4790
1305

3485

Militairseelsorge. Im Einverständniß mit dem Königl. General-Kommando des I. Armee-Corps ist dem Pfarrer Zilius zu Wehlau die evangelische Militairseelsorge daselbst vom Königl. Konsistorium übertragen worden.

Ordensverleihungen. Dem Pfarrer Büttner in Wormditt der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Dem Glöckner Carl Ferdinand Haack in Caymen (Kreis Labiau) aus Anlaß seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Geschenke. Der verstorbene Regierungs-Conducteur George Grünhagen aus Ragnit hat der reformirten Kirche zu Tilsit in seinem Testamente vom 13. Januar 1879 ein Legat von 8250 Mark vermacht.

Die Gerbermeister Carl und Wilhelmine geb. Pfarth-Schaack'schen Eheleute haben der reformirten Kirche in Tilsit ein Legat von 600 Mark vermacht.

(Ausgegeben am 9. April 1886.)